

Angehöriger, der ihn an der weiteren Ausführung der Tat hinderte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen verursachter unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs — begangen unter den strafverschärfenden Bestimmungen des Rückfalls — gemäß §§ 201 Abs. 1 und 3, 44 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Die Berufung des Angeklagten führte zur Abänderung des Urteils im Strafausspruch.

#### *Aus den Gründen:*

Der vom Kreisgericht vorgenommenen Einschätzung der Tatschwere und der darauf beruhenden Strafzumessung kann nicht beigepllichtet werden.

Das Kreisgericht hat zunächst richtig festgestellt, daß der Angeklagte bereits zweimal wegen verschiedener Delikte mit Freiheitsstrafen belegt werden mußte' und somit die Voraussetzungen der Strafverschärfung gemäß § 44 Abs. 1 StGB gegeben sind. Auch bei der Bewertung der Straftat eines Vorbestraften wird aber die Tatschwere als die entscheidende Grundlage der Strafzumessung durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld des Angeklagten bestimmt. Die Tatsache der Vorbestraftheit geht als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein. Die die objektive Schädlichkeit der Tat bestimmenden Umstände müssen bei der Strafzumessung, insbesondere der Entscheidung über die Anwendung einer Freiheitsstrafe oder einer Strafe ohne Freiheitsentzug, im richtigen Verhältnis zu den Gesichtspunkten gesehen werden, die den Grad der Schuld charakterisieren. Hier ist zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, oder die ein den gesellschaftlichen Normen widersprechendes Leben führen, und solchen Vorbestraften, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen (OG, Urteil vom 10. Juni 1976 in NJ 1976 S. 529).

Der Angeklagte hat eine Straftat von nur geringer Tatschwere begangen. An dem Fahrzeug, das er unberechtigt benutzen wollte, ist kein Schaden entstanden. Das Gesamtverhalten des Angeklagten ist zwar noch immer nicht frei von Anlässen zur Kritik. Das betrifft z. B. den Arbeitsplatzwechsel seit seiner Entlassung aus dem Strafvollzug. Der Vertreter des neuen Arbeitskollektivs hat aber vortragen, daß positive Ansätze zu einer Änderung im Verhalten des Angeklagten zu erkennen sind. Der Angeklagte kommt regelmäßig seinen Arbeitspflichten nach, und es gab bisher noch keine wesentlichen Beanstandungen. Das Kollektiv ist bereit, den Angeklagten zu unterstützen und einen intensiven erzieherischen Einfluß auf ihn auszuüben.

Auf Grund der geringen Tatschwere und der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände ist die Strafverschärfung nach § 44 Abs. 1 StGB im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, sondern die Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB zu nutzen, um eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen.

Der Senat hat aus diesen Gründen das Urteil des Kreisgerichts dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks entsprechend im Strafausspruch abgeändert und den Angeklagten auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt. Diese Zeit ist unter Beachtung der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat und der Persönlichkeit angemessen.

Die Bewährungsstrafe war durch entsprechende Verpflichtungen auszugestalten. Dazu wurde festgelegt, daß der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit an seinem Arbeitsplatz verbleiben muß und durch gute Arbeitsleistungen und ein vorbildliches Verhalten zu beweisen hat, daß er richtige Schlußfolgerungen aus der Tat und der Verurteilung gezogen hat. Weiter war dem Angeklagten die Verpflichtung aufzuerlegen, an fünf Tagen gemeinnützige unbezahlte Arbeit zu leisten. Der Angeklagte wollte fremdes Eigentum für sich selbst benutzen. Er soll durch diese Arbeitsleistungen dazu angehalten werden, fremdes Eigentum zu achten. Um einen kontinuierlichen Erzie-

lungsprozeß zu gewährleisten, hat der Angeklagte in regelmäßigen Abständen vor dem Arbeitskollektiv über die Erfüllung seiner Bewährungspflichten zu berichten. Widersetzt er sich schuldhaft den ihm erteilten Bewährungsaufträgen oder begehrt er in der Bewährungszeit erneut eine Straftat, muß er mit dem Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe rechnen.

#### *Anmerkung:*

*Die Fälle der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gemäß § 201 StGB nehmen unter den Straftaten gegen die Verkehrssicherheit die erste Stelle ein. Charakteristisch für dieses Delikt ist, daß es meist ohne längere Vorbereitung begangen wird. Es werden hauptsächlich Zweiradfahrzeuge unbefugt benutzt, die auf der Straße abgestellt und meist nur durch Lenkerschloß gesichert sind. Selten werden Fahrzeuge aus Garagen oder anderen verschlossenen Gebäuden unbefugt benutzt. Die Überwindung starker Absicherungen bestimmt die Tatintensität entscheidend mit und muß bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (vgl. J. Schlegel/R. Schröder in NJ 1976 S. 454).*

*Bei den Tätern handelt es sich nicht selten um Rückfällige, die einschlägig vorbestraft sind und bisher nicht genügend Lehren aus vorangegangenen Bestrafungen gezogen haben. Sie verhalten sich uneinsichtig und erfüllen nicht die Auflagen, die ihnen im Zusammenhang mit Bewährungsverurteilungen oder im Prozeß der Wiedereingliederung erteilt wurden. In solchen Fällen, in denen kaum Ansätze für eine Änderung zu positiver Verhaltensweise sichtbar werden und in denen die erneute Tat Ausdruck hartnäckiger Vnbelehrbarkeit ist, werden zutreffend auch Freiheitsstrafen ausgesprochen. Eine Strafe mit Freiheitsentzug wird z. T. auch dann ausgesprochen, wenn das Fahrzeug nach der unbefugten Benutzung zerstört oder zur Ersatzteilgewinnung demontiert wurde oder wenn durch das Aufbrechen der Garage erhebliche Schäden verursacht wurden.*

*Die erneute oder mehrfache Rückfälligkeit schließt jedoch nicht generell eine Verurteilung auf Bewährung aus, wie das vorstehende Urteil zutreffend zeigt. In nicht wenigen Fällen ist die Intensität der Tat nicht groß. Die Täter brauchen oft keine oder keine größeren Hindernisse zu überwinden und lassen die Fahrzeuge nach kurzer Zeit stehen. Die Wiederauffindung des Fahrzeugs wird meist nicht erschwert.*

*Wenn also in solchen Fällen die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB angewendet wird, weil die Mindeststrafe nach § 44 StGB nicht erforderlich ist, dann ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die gesamten Umstände der Straftat dies rechtfertigen.*

*Zutreffend wurde in der vorstehenden Entscheidung hervorgehoben, daß die Straftat geringfügig war. Diese Feststellung ist wichtig, weil für die Strafzumessung die konkreten Tatumstände wesentlich sind. Diese Umstände dürfen im Verhältnis zu dem Umstand, daß der Täter vorbestraft ist, keinesfalls unterschätzt werden oder gar unbeachtet bleiben. Bedeutsam für die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB bei Rückfalltätern ist schließlich auch, in welchen Intervallen die Straftaten begangen wurden und ob ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.*

*Das Bezirksgericht hat im vorliegenden Fall richtig die Tatsache hervorgehoben, daß für den Angeklagten vorwiegend positive Verhaltensweisen charakteristisch sind, so daß von einer Verurteilung auf Bewährung Gebrauch gemacht werden konnte. In solchen Fällen kommt es aber entscheidend darauf an, die Verurteilung auf Bewährung wirksam auszugestalten, und zwar nicht durch eine übertriebene Häufung einzelner Maßnahmen, sondern durch eine differenzierte Auswahl der Bewährungsmaßnahmen und konsequente Kontrolle ihrer Durchsetzung.*

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*